



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 14. August 2013
zur Vorlage Nr.: [2013-120](#)
Titel: **Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/120

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

zur Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Vom 14. August 2013

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage [2013/120](#) vom 12. April 2013 beantragt die Gerichtskonferenz des Kantonsgerichts dem Landrat einige Änderungen des Gerichtsorganisationsdekrets ([SGS 170.1](#)). Diese betreffen

- die Erhöhung des Pensums des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts;
- die Reduktion der Anzahl nebenamtlicher Richter/innen an den Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht des Kantonsgerichts;
- die Festlegung der Anzahl der Jugendrichter/innen.

Für Details wird auf die Vorlage selbst verwiesen.

Das Büro des Landrates überwies die Vorlage am 25. April 2013 gemäss § 35 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Landrates ([SGS 131.1](#)) zur Vorberatung an die Justiz- und Sicherheitskommission.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission befasste sich mit der Vorlage an den Sitzungen vom 3. Juni und vom 17. Juni 2013 im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber, von Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, von Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner und von Daniel Gfeller, Erster Gerichtsschreiber am Kantonsgericht. Die beiden Vertreter der Justiz erläuterten die Vorlage und beantworteten Fragen der Kommissionsmitglieder.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Ausführungen der Gerichte

Wie in der Vorlage ausgeführt, wird die nach einer Pensenüberprüfung für nötig erachtete Erhöhung des Präsidialpensums für die zivilrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts mit der markanten Zunahme der Falleingänge (von 201 Fällen im Durchschnitt der Jahre 2006-2010 auf 260 Fälle im Durchschnitt der Jahre 2011/2012) und mit der deutlichen Abnahme der Rückzüge von Rechtsmitteln begründet. Zudem lässt die Zivilprozessordnung keine weitergehende Delegation von richterlichen

Aufgaben an Gerichtsschreiber/innen zu. Auch eine Delegation von weiteren Fällen ans Vizepräsidium bzw. die Richter ist nicht sinnvoll, da das Präsidium die Fälle instruiert.

Die beantragte Reduktion der Richterzahl in der zivilrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts ist eine Folge des neuen EG ZPO ([SGS 221](#)), das eine weitgehende präsidiale Spruchkompetenz vorsieht, und des Umstandes, dass das Wahlrecht, die Entscheide durch eine Dreierkammer beurteilen zu lassen, nur sehr selten genutzt wird: Mussten 2010 noch 265 Rechtsmittel von einer Kammer beurteilt werden, war dies 2012 nur noch 73 Mal der Fall. Die bereits per 1. Januar 2011 erfolgte Reduktion der Richterzahl von sechs auf vier war zu wenig weitreichend, weshalb der Bestand nun nochmals auf drei Richter/innen verkleinert werden soll.

In der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts ist gemäss Antrag der Gerichtskonferenz die Zahl der Richter/innen von acht auf sechs zu reduzieren. Die in Erwartung einer grossen Anzahl von Haftbeschwerden als Folge der neuen Strafprozessordnung beschlossene Erhöhung auf acht Richterstellen hat sich rückblickend als nicht notwendig erwiesen.

Zudem wird in der Vorlage beantragt, im GOD die früher schon enthaltene Bestimmung über die Zusammensetzung des Jugendgerichts («Das Jugendgericht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem Präsidium und vier Richterinnen und Richtern») wieder aufzunehmen, da ohne diese Bestimmung eine gesetzliche Grundlage zur Wahl der Jugendrichter/innen fehlt.

Zu den finanziellen Auswirkungen der beantragten Änderungen wurde ausgeführt, dass das zusätzliche 30%-Präsidialpensum jährliche Mehrkosten von CHF 80'000 bewirken werde (zuzüglich einmalige Infrastrukturkosten von CHF 20'000 und jährliche Arbeitgeberbeiträge von CHF 15'000 - 20'000); dem stehen jährliche Einsparungen von CHF 108'000 durch die Reduktion der Richterstellen in den Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht und von CHF 17'000 durch den Wegfall des Vorsitzes durch Richter/innen gegenüber; zudem konnten durch die Reduktion der Anzahl Dreierkammer-Fälle schon jährliche Minderausgaben von knapp CHF 140'000 erzielt werden.

2.4. Diskussionen in der Kommission

Die Vorlage wurde in der Kommission ohne Vorbehalte aufgenommen. Auf eine Frage aus der Kommission erklärte der Kantonsgerichtspräsident, die Zustimmung der Gerichtskonferenz zu den beantragten Änderungen sei einstimmig erfolgt.

Auf die Frage, wie das neue Pensum von total 130 Stellenprozenten für das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts besetzt werden solle, wurde seitens der Justiz ausgeführt, die künftige Aufteilung werde möglicherweise 80 % plus 50 % sein, da der Inhaber des heutigen 100%-Pensums an einer Reduktion interessiert sei. Das neue Pensum werde voraussichtlich mit «30 % bis 50 %» ausgeschrieben. Dass ein anderes Abteilungspräsidium das neue 30%-Pensum übernimmt, wie es ein Kommissionsmitglied vorschlägt, sei nicht möglich: es bestehe bei keinem der anderen Präsidien eine entsprechende Reservekapazität.

In der Kommission wird zudem festgehalten, wie wichtig es sei, dass als Jugendrichterin oder Jugendrichter auch tatsächlich Personen mit den für diese Aufgabe nötigen Fachkenntnissen und Fähigkeiten nominiert werden.

Am Wortlaut der vorgeschlagenen Dekretsbestimmungen wurden keine Änderungen vorgenommen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 11:0 Stimmen, die Änderungen des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) zu beschliessen.

Oberwil, 14. August 2013

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:
Werner Ruff-Märki, Präsident*

Beilage:

Dekretstext in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung

Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Änderung vom

Der Landrat des Kanton Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. Februar 2001¹ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absätze 2 und 2^{bis}

² Die Abteilung Zivilrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 Prozent und insgesamt drei Richterinnen und Richtern.

^{2bis} Die Abteilung Strafrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170 Prozent und insgesamt sechs Richterinnen und Richtern.

§ 6a Jugendgericht

¹ Das Jugendgericht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem Präsidium und vier Richterinnen und Richtern.

² Das Präsidium des Jugendgerichts wird den Strafgerichtspräsidien übertragen; diese Funktion wird als zur Aufgabe gehörend bezeichnet.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 34.0216; SGS 170.1